PRESSEMITTEILUNG

Urnentransport durch Angehörige nicht immer erlaubt

Die Hälfte der Bundesländer verwehrt es Hinterbliebenen, die Urne Verstorbener selbst vom Krematorium zum Friedhof zu befördern. Offenbar wird Ihnen kein pietätvoller Umgang mit der Asche ihrer Verwandten zugetraut.

Königswinter, 13.11.2026 – Den letzten Weg Verstorbener möglichst nah und lange zu begleiten, ist für viele Hinterbliebenen ein nachvollziehbarer Wunsch. Dazu kann auch der Transport der Urne nach der Einäscherung im Krematorium zählen. Acht Bundesländer erlauben die Herausgabe an Angehörige für solche Fälle nicht: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Es lohnt sich jedoch, die Regelungen der Bestattungsgesetze und -verordnungen im Einzelnen zu betrachten. Denn ein kategorisches „Nein“ lässt sich nur aus den Bestattungsgesetzen von Hamburg, Hessen und dem Saarland herauslesen. In den anderen Bundesländern sind bestimmte Ausnahmen vorgesehen. In Baden-Württemberg, Bayern und Berlin wäre dies eine genehmigte Beisetzung außerhalb eines Friedhofs. Für die Praxis ist dies allerdings annähernd irrelevant, da solche Beisetzungen in diesen Bundesländern aufgrund des geltenden Friedhofszwangs als Ausnahmen nur äußerst selten genehmigt werden.

Auch in Rheinland-Pfalz ist trotz der zahlreichen Liberalisierungen im Jahr 2025 für die Angehörigen die Beförderung der Urne vom Krematorium zum Ort der letzten Ruhe nur dann möglich, wenn eine Genehmigung zur Beisetzung auf einem privaten Bestattungsplatz vorliegt. Bei der dort mittlerweile erlaubten Aufbewahrung der Urne zu Hause zum Beispiel gilt dies hingegen nicht. In Brandenburg darf das Krematorium eine Urne nur zur Beisetzung an Friedhöfe oder Bestattungsunternehmen bzw. deren Beauftragte versenden oder herausgeben. Dies eröffnet einen gewissen Spielraum, denn es ist nicht explizit untersagt, dass ein Bestattungsunternehmen Angehörige als Beauftragte benennt.

Der Blick auf die Regelungen der acht Bundesländer, die grundsätzlich die Beförderung durch Angehörige erlauben, zeigt eine Einschränkung: In den jeweiligen Bestattungsgesetzen ist Voraussetzung für die Aushändigung der (versiegelten) Urne, dass eine ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist. In der Praxis bedeutet dies, dass ein Grabplatz auf einem Friedhof (darunter fallen rechtlich ebenso

Bestattungswälder) nachgewiesen werden muss. Hintergrund ist, dass die Urne nicht doch mit nach Hause genommen, sondern tatsächlich am vorgesehenen Bestattungsplatz ankommen und dort wie geplant beigesetzt werden soll.

Nach Ansicht von Aeternitas e.V., der Verbraucherinitiative Bestattungskultur, sollten alle Bundesländer Trauernden diesen Dienst am Verstorbenen ermöglichen. „Womöglich steckt hinter dem Verbot die Sorge um die Totenwürde“, sagt der Aeternitas-Vorsitzende Christoph Keldenich. Dies wirft jedoch die Frage auf, warum der weithin übliche Paketversand von Urnen eher der Totenwürde entsprechen sollte. Wer die Asche Verstorbener persönlich zur Grabstätte befördert, zeigt damit den Wunsch nach aktiver Teilhabe. „Von einem pietätvollen Umgang mit den sterblichen Überresten sollte beim Transport durch die Angehörigen grundsätzlich ausgegangen werden“, betont Keldenich Aus einem Verbot spreche hingegen ein Misstrauen gegenüber Trauernden, das den Bürger bevormunde.

Anzahl Zeichen (inklusive Leerzeichen): 3.304

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Alexander Helbach, Aeternitas e.V. – Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Straße 72, 53639 Königswinter
Telefon: 0 22 44 - 92 53 85
E-Mail: alexander.helbach@aeternitas.de
Internet: www.aeternitas.de
Facebook: www.facebook.com/VerbraucherinitiativeBestattungskultur
Bluesky: Aeternitas-eV.bsky.social

Texte und Bilder in digitaler Form erhalten Sie im Bereich „Presse“ unter www.aeternitas.de. Über einen Beleg bei Veröffentlichung würden wir uns freuen.